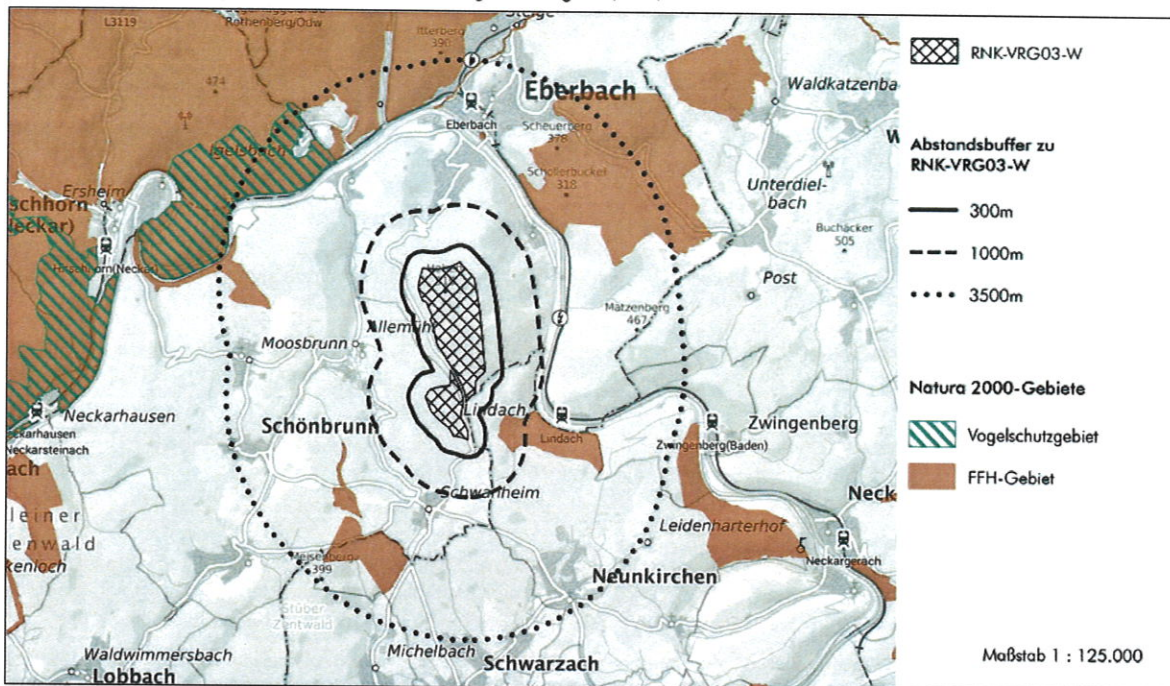


RNK-VRG03-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (207,4 ha)



Hintergrundkarte Präsentationsgraphik TopPlusOpen 1:100.000 - Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2025) dl-de/by-2-0.
 Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen_pg_27.11.2025.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:

- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nächstgelegene(s) Natura 2000-Gebiet(e)

FFH-Gebiet 6521-311	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Elzbachtal und Odenwald Neckargerach	520m	unverändert
Anhang II (FFH-Richtlinie) - Fledermausarten: Großes Mausohr		
VSG 6519-450	Abstand Entwurf 1. Offenlage	Abstand Entwurf 2. Offenlage
Gebietsbezeichnung: Unteres Neckartal bei Hirschhorn	2.420m	unverändert
Arten nach BfN Steckbrief (auf Grundlage der an die EU übermittelten Standarddatenbögen (2019)):		
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang I (Vogelschutzrichtlinie) - Vogelarten: Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard • Zugvögel: Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauschnäpper, Kleinspecht, Kormoran, Waldaubsänger 		

Natura 2000-Verträglichkeit

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten. Insofern erfolgt kein direkter Eingriff in die geschützten Lebensraumtypen und es kommt zu keinem Verlust von Lebensstätten sowie Habitaten der Zielarten. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiet

Der Abstand des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W zu dem EU-Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 2400m. Das geplante Vorranggebiet befindet sich damit gem. § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des zentralen Prüfbereichs potenzieller Brutplätze der kollisionsgefährdete Zielarten Schwarzmilan, Wanderfalke und Wespenbussard innerhalb bzw. am Gebietsrand des Vogelschutzgebiets. Dadurch kann auf regionaler Ebene gemäß der Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für

diese Arten in Bezug auf solche potenziellen Brutplätze besteht, da auch von keiner deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der Attraktivität von Flächen als Nahrungshabitat im rotorüberstrichenen Bereich auszugehen ist (Anmerkung: das dicht bewaldete Gebiet des geplanten Vorranggebiets stellt kein essenzielles Jagdgebiet der o.g. Zielarten dar).

Der eingehaltene Vorsorgeabstand wird als ausreichend eingestuft, um eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiete 6519-450 in Folge des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W ausschließen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die im Standarddatenbogen gelisteten und im Natura 2000-Steckbrief des BfN als Zugvögel aufgeführten o.g. Zielarten.

FFH-Gebiet

Der Abstand zu dem FFH-Gebiet 6521-311 wird als ausreichend angesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke auch durch indirekte Wirkungen in Folge des außerhalb geplanten Vorranggebiets auf regionaler Ebene ausschließen zu können.

Für die Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG sind insbesondere die Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Von Relevanz ist daher in erster Linie die nicht kollisionsgefährdete Fledermausart Großes Mausohr im FFH-Gebiet 6521-311.

Für die genannte Fledermausart ist nicht damit zu rechnen, dass Jagdhabitats, Wochenstuben und Winterquartiere bzw. etwaige Austauschbeziehungen zu Quartieren durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden.

Fazit:

Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung RNK-VRG03-W umfasst keine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen, so dass keine Umwandlung bzw. Nutzungsänderung der geschützten Gebiete erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets 6519-450 und des FFH-Gebiets 6521-311 können ausgeschlossen werden.

Summationswirkungen, die im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können, sind nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird zur Beibehaltung des geplanten Vorranggebiets RNK-VRG03-W als nicht erforderlich angesehen.